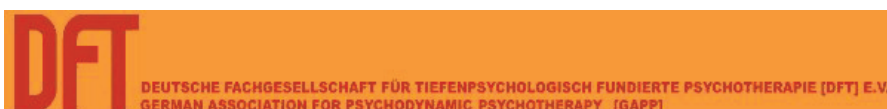


# POSITION

## Mindestvoraussetzungen für die Umsetzung der Forderungen des 25. Deutschen Psychotherapeutentages zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER VERBÄNDE



Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) klärt derzeit die Möglichkeit der Realisierung einer Reform der Psychotherapeuten-Ausbildung in Anlehnung an die Strukturen der medizinischen Heilberufe, das heißt die Einführung eines Hochschulstudiums Psychotherapie, mit dessen Abschluss die Approbation als PsychotherapeutIn beantragt werden kann, sowie die Einführung einer mehrjährigen Weiterbildung zur Erlangung einer Fachkunde.

Der Berufsstand zielt mit dieser Reform u.a. auf die Umsetzung der seit Jahren erhobenen Forderungen ab, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung des Zugangs zur Psychotherapeutenausbildung und die Schaffung angemessener finanzieller Rahmenbedingungen für die Vergütung der von den Ausbildungs- bzw. WeiterbildungsteilnehmerInnen erbrachten Versorgungsleistungen in allen für die Weiterbildung zugelassenen Verfahren.

Die Umsetzung dieser Reform erfordert zur Sicherung der hohen Qualifikation des psychotherapeutischen Heilberufs folgende Kernpunkte:

- (1) Ausreichende Praxisanteile im Hochschulstudium der Psychotherapie, einschließlich einer gesicherten Finanzierung der Anleitung durch fachkundige Lehrkräfte.
- (2) Gesicherte Finanzierung der ambulanten Weiterbildung und der an der Weiterbildung beteiligten Einrichtungen.

Nur so sind jene Versorgungsqualität und der PatientInnenschutz zu gewährleisten, die in der Bevölkerung von einem akademischen Heilberuf erwartet werden. Für Studium und Weiterbildung werden im Folgenden **Mindestvoraussetzungen** formuliert, deren Unterschreitung bei der Umsetzung einer solchen Reform gegenüber PatientInnen und dem psychotherapeutischen Nachwuchs unverantwortlich wäre.

## A. Hochwertige und differenzierte Versorgung aller Patientengruppen erfordert ein Studium mit hoher Strukturqualität

Für die Zulassung zu einem Heilberuf (mit Approbation) ist es unabdingbar, dass Antragsteller ein Hochschulstudium der Psychotherapie absolviert haben, mit dem sie auf ihre eigenverantwortlichen und selbständigen psychotherapeutischen Tätigkeiten angemessen vorbereitet wurden. Deshalb muss das Studium so strukturiert sein,

1. dass Absolventen über **fundierte praktische Kenntnisse und Kompetenzen** verfügen, die sie über anteilige Lehre im Kontakt mit Patienten der gesamten Lebensalterspanne erworben haben;
2. dass die **vier Grundorientierungen der Psychotherapie und die zugehörigen psychotherapeutischen Verfahren** mit konkreten Bezügen zum psychotherapeutischen Arbeitsalltag ebenso vermittelt werden wie die grundlegenden, vertieften und angewandten Kenntnisse und Kompetenzen aus Psychologie, Medizin, Erziehungswissenschaften, Sozialer Arbeit und weiteren Bereichen der Humanwissenschaften, wobei die Lehre auf praxisrelevante Inhalte fokussiert sein sollte;
3. dass die Studierenden sich in geeigneten und verbindlich anzubietenden **Selbsterfahrungslehreinheiten** (im Umfang von mindestens 40 Doppelstunden) ihrer persönlichen Voraussetzungen für eine psychotherapeutische Behandlungstätigkeit bewusst werden können.
4. Die Unterzeichner dieser Stellungnahme sehen folgende Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der **Ausstattung der Hochschulen** für die Umsetzung eines Hochschulstudiums der Psychotherapie, die vollständig erfüllt sein müssen:
  - 4.1. Für die klinisch-praktische Ausbildung muss die Besetzung fester Stellen mit praxiserfahrenen, fachkundigen PsychotherapeutInnen für alle Altersgruppen erfolgen.
  - 4.2. Ein Hochschulstudium der Psychotherapie muss von Anfang an einen hohen Praxisbezug aufweisen, d.h. mindestens 40 ECTS<sup>1</sup> praxisbezogene Lehre in Lehreinrichtungen mit unmittelbarem PatientInnenkontakt in geeigneten Lehrformen (z.B. Kleingruppen). Für die Akkreditierung eines Studiengangs sind entsprechende Lehreinrichtungen unter Wahrung der inhaltlichen Grundsätze bezüglich Altersgruppen und Therapieverfahren nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Ein ECTS entspricht 30 Stunden.

4.3. Methodische Qualität: Die Hochschulen müssen Lehrkräfte für Supervision, Anleitung und Begleitung dieser Praxisanteile vorhalten, die die verbindlich festzulegenden Mindestanteile praktischer Lehrinhalte in angemessenen, d.h. in kleinen Lehreinheiten sicherstellen. Die Lehrkräfte müssen über die notwendigen psychotherapeutischen Qualifikationen mindestens analog der bisherigen Vorgaben des PsychThG – unter Wahrung der inhaltlichen Grundsätze bezüglich Altersgruppen und Therapieverfahren – verfügen.

4.4. Zugang zum Beruf: StudienanfängerInnen müssen ihren angestrebten Abschluss zur Erreichung des Berufsziels „PsychotherapeutIn“ ohne Blockade (Flaschenhals) erreichen können.

4.5. Im Dienste der Versorgungssicherheit müssen bundesweit Studienplätze für jährlich mindestens 2500 Absolventen garantiert sein. Dies gilt auch für die Gestaltung der Umstellungsphase bestehender Studiengänge auf ein neu einzuführendes Hochschulstudium der Psychotherapie.

## **B. Hochwertige und differenzierte Versorgung aller Patientengruppen erfordert eine Weiterbildung aus einer Hand**

Das Herzstück der heutigen qualitativ hochwertigen Psychotherapeutenausbildung bilden die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten mit ihren koordinierenden Strukturen für die Vermittlung theoretischen und praktischen Wissens. Für die sukzessive Entwicklung der praktischen Fertigkeiten und Kompetenzen der zukünftigen PsychotherapeutInnen wirken in den jetzigen Ausbildungsstätten langjährig berufserfahrene Lehrkräfte, SupervisorInnen und SelbsterfahrungsleiterInnen mit. Eine zukünftige Weiterbildung zum/zur FachpsychotherapeutIn, die an die jetzige hohe Ausbildungsqualität anknüpfen soll, kann nur unter Wahrung und Nutzung der koordinierenden Strukturen der derzeitigen Ausbildungsstätten umgesetzt werden.

Die Unterzeichner dieser Stellungnahme fordern für die Realisierung einer (Gebiets-)Weiterbildung folgende Mindestvoraussetzungen, die vollständig erfüllt sein müssen:

1. Eine im Sinne der zu wahrenen Qualität und des PatientInnenschutzes zu verantwortende Weiterbildung in psychotherapeutischen Verfahren ist nur mit einer einheitlichen strukturierten Weiterbildungskonzeption vertretbar. Der modulare Erwerb von Weiterbildungsinhalten ist nicht sachgerecht und führt gegenüber der heutigen Psychotherapeutenausbildung zu Qualitätseinbußen. Deshalb müssen bei einer Reform der Psychotherapeutenausbildung rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, bei denen Ausbildungsstätten die Gesamtverantwortung für die psychotherapeutische Weiterbildung haben und den WeiterbildungsteilnehmerInnen eine Weiterbildung „aus einer Hand“ für den ambulanten, teilstationären, stationären und komplementären Bereich angeboten werden kann.
2. Alle Ausbildungsstätten müssen durch eine ausreichende Finanzierung in die Lage versetzt werden, den in der Weiterbildung befindlichen PsychotherapeutInnen ein angemessenes Gehalt zahlen zu können. Sie müssen darüber hinaus finanziell in die Lage versetzt werden, die für die Weiterbildung notwendige personelle und räumliche Ausstattung vorhalten zu können. Auch für theoretische Weiterbildung, Supervision, Selbsterfahrung etc. sind geeignete Finanzierungsformen gesetzlich zu verankern.
3. Es muss sichergestellt werden, dass in den Versorgungseinrichtungen pro Jahr für mindestens 2250 WeiterbildungsteilnehmerInnen entsprechende Stellen zur Verfügung stehen, deren Finanzierung gesichert ist; davon sollten mindestens 20 Prozent für Ausbildungsplätze im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vorgesehen sein. Die Auswirkungen auf die Bedarfsplanung und -deckung sind vorab zu prüfen.

**Im Interesse der Versorgungssicherheit und des psychotherapeutischen Nachwuchses appellieren wir an alle EntscheidungsträgerInnen in Politik und Berufsstand, die Erfüllung dieser Mindestvoraussetzungen im Vorfeld einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes sicherzustellen.**